

Reichszollblatt

Ausgabe A

Herausgegeben im  Reichsfinanzministerium

31. Jahrgang

Berlin, 28. Mai 1936

Nr. 47

Das Reichszollblatt erscheint in zwangloser Folge in zwei Ausgaben mit gleichem Inhalt — Ausgabe A mit zweiseitigem, Ausgabe B mit einseitigem Druck. Der Anhang zum Reichszollblatt (enthaltend die Änderungen im Stand und in den Befugnissen der Dienststellen der Zoll- und der Branntweinmonopolverwaltung) erscheint monatlich zweiseitig bedruckt. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Einzelnummern können nur durch das Reichsverlagsamt in Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4, Fernruf Weidenbamm — D 2 — 9265, bezogen werden. Der Preis wird nach dem Umfang berechnet, für den achtfertige Bogen oder Teile davon 15 *Rpf.*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf.*, ausschließlich Postgebühren. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung. Vierteljährlicher Bezugspreis für das Inland und die dem Postzeitungsabkommen von Madrid beigetretenen Länder: Ausgabe A 2,70 *R.M.*, Ausgabe B 3,20 *R.M.*, Anhang zum Reichszollblatt 0,60 *R.M.*. Für das übrige Ausland wird der Bezugspreis vom Reichsverlagsamt jeweils festgesetzt.

Ermäßigung des Bezugspreises

Der Vierteljahresbezugspreis beträgt vom 1. Juli 1936 ab bis auf weiteres für die Ausgabe A 2,20 *R.M.* und für die Ausgabe B 2,70 *R.M.*

Inhalt: I. Allgemeine Sachen usw.: Fünfte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung. Vom 25. Mai 1936	§. 171
Fünfte Verordnung zur Änderung der Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung. Vom 26. Mai 1936 ..	§. 172
II. Zölle usw.: Einfuhr von lebenden Gänsen der Tarifnr. 107 zum Vertragszollfah.	§. 173

1. Allgemeine Sachen, die Zölle und Verbrauchsabgaben gemeinschaftlich betreffen

Fünfte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung. Vom 25. Mai 1936¹⁾

Auf Grund von § 55 des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung (Devisengesetz) vom 4. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 106) wird verordnet:

§ 1

Die Vorschriften der §§ 1 bis 5 der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 1. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1408) gelten für inländische Scheidemünzen entsprechend.

§ 2

Aber die Verwertung der Reichsmarknoten und inländischen Scheidemünzen, die nach Artikel I der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 1. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1408) und § 1 dieser Verordnung auf ein Hinter-

legungskonto bei der von der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung bezeichneten Stelle eingezahlt werden, bestimmt die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

§ 3

Die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung kann anordnen, daß die Freigrenze (§ 28 des Devisengesetzes) für bestimmte Rechtshandlungen, Verwendungszwecke, Personenkreise und inländische Gebiete nicht gilt.

§ 4

Als Gold und Edelmetalle im Sinne von § 13 des Devisengesetzes gelten auch solche ganz oder teilweise aus Gold oder Edelmetallen hergestellte Halb- und Fertigwaren, die üblicherweise nicht aus diesen Metallen hergestellt werden.

§ 5

(1) Verlegt ein Inländer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nach dem Ausland, so erstrecken sich die Beschränkungen und Verbote des Devisengesetzes oder einer Durchführungsverordnung auch auf den Erlös und die Erträgnisse von Urheberrechten und Verlagsrechten, die der Auswanderer im Zeitpunkt der Auswanderung innehat, sofern er diese Rechte unbeschränkt

¹⁾ DRWz. Nr. 121 vom 27. Mai 1936

²⁾ Neunte Berichtigung der Handausgabe des Gesetzes zur Devisenbewirtschaftung nebst Richtlinien. Berichtigungsblätter werden geliefert.

oder in beschränktem Umfange unter Lebenden oder von Todes wegen erworben hat. Urheberrechte sind die Rechte aus dem Gesetz betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst vom 19. Juni 1901 (Reichsgesetzbl. S. 227) in der Fassung des Gesetzes vom 22. Mai 1910 (Reichsgesetzbl. S. 793) sowie aus dem Gesetz betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie vom 9. Januar 1907 (Reichsgesetzbl. S. 7) in der Fassung des Gesetzes vom 22. Mai 1910 (Reichsgesetzbl. S. 793). Verlagsrechte sind die Rechte aus Verlagsverträgen, die unter das Gesetz über das Verlagsrecht vom 19. Juni 1901 (Reichsgesetzbl. S. 217) in der Fassung des Gesetzes vom 22. Mai 1910 (Reichsgesetzbl. S. 793) fallen, sowie aus solchen Verlagsverträgen, in denen der Verleger als Kommissionär tätig ist.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 gelten nicht für Werte eines Pflichtigen, die insgesamt dem Werte nach den Betrag von 1 000 Reichsmark nicht übersteigen; auf den Betrag von 1 000 Reichsmark sind Beträge anzurechnen, die der Pflichtige auf Grund von § 6 Abs. 2 Satz 1 der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 1. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1408) in Anspruch nimmt. § 2 Abs. 1 Satz 3 der Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 4. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 114) findet entsprechende Anwendung.

§ 6

Die in den §§ 42, 45, 46, 47 des Devisengesetzes angedrohten Strafen und sonstigen Maßnahmen finden auch Anwendung auf Zuwiderhandlungen gegen § 5 dieser Verordnung.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1936 in Kraft.

Berlin, den 25. Mai 1936

Der Reichswirtschaftsminister

Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:

Dr. Sjalmar Schacht

Präsident des Reichsbankdirektoriums

Der Reichsminister der Finanzen

Graf Schwerin von Krosigk

Fünfte Verordnung zur Änderung der Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung.

Vom 26. Mai 1936

Auf Grund von § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung vom 4. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 106) werden im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister, dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft die Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung vom 4. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 119) in der Fassung der Ersten, Zweiten, Dritten und Vierten Verordnung zur Änderung der Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung und der Ergänzungsverordnung zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung vom 25. Februar, 15. Mai, 21. Mai, 12. September und 2. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 282, 513, 552, 605, 682, 1149, 1410) mit Wirkung vom 1. Juni 1936 wie folgt geändert:

1. Im Abschnitt I Nr. 1 wird hinter der Begriffsbestimmung »Dritte Durchführungsverordnung« eingefügt:

»Vierte Durchführungsverordnung: die Vierte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 23. Dezember 1935;

Fünfte Durchführungsverordnung: die Fünfte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 25. Mai 1936;«.

2. Im Abschnitt I Nr. 1 wird in der Begriffsbestimmung »Kreditsperrguthaben« das Wort »Notensperrguthaben« ersetzt durch: »Sortensperrguthaben«.

3. Im Abschnitt I Nr. 1 wird die Begriffsbestimmung »Notensperrguthaben« durch folgende Begriffsbestimmung ersetzt:

»Sortensperrguthaben: Sperrguthaben, die nach § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, § 2 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 der Dritten Durchführungsverordnung oder § 1 der Fünften Durchführungsverordnung entstanden sind, auch wenn zugleich einer der Tatbestände des § 16 des Devisengesetzes erfüllt ist;«.

4. Im Abschnitt I wird hinter Nr. 10 als Nr. 10 A eingefügt:

»10 A. Soweit die Richtlinien bestimmte Handlungen, die nach dem Devisengesetz oder den Durchführungsverordnungen genehmigungsbedürftig sind, ohne Genehmigung für zulässig erklären, kann die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung im Einzelfall anordnen, daß ein bestimmter Vorgang der Genehmigung bedarf. Die Anordnung der Reichsstelle wird mit dem Zugehen an denjenigen, der die Handlung nur mit Genehmigung vornehmen darf, wirksam.«.

5. Im Abschnitt II Nr. 27 erhalten die Abs. 1 und 3 folgende Fassung:

»(1) Eine Genehmigung nach § 13 des Devisengesetzes ist nicht erforderlich für die Zurückschaffung von Reichsmarknoten und inländischen Scheidemünzen nach § 1 Abs. 2 Satz 3 der Dritten Durchführungsverordnung und § 1 der Fünften Durchführungsverordnung in Verbindung mit der genannten Vorschrift.«.

»(3) Genehmigungen zur Überweisung eines Betrages ins Ausland berechtigen nicht zur Versendung oder Überbringung von Reichsmarknoten, inländischen Goldmünzen oder inländischen Scheidemünzen.«.

6. Abschnitt II Nr. 43 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Eine Genehmigung nach § 16 des Devisengesetzes zur freien Verfügung des Kontoinhabers kann Kreditinstituten und Reisebüros im Ausland, die inländische Scheidemünzen einsenden, erteilt werden, wenn sie den Nachweis führen, daß sie die Scheidemünzen durch Umwechslungen in Höhe von nicht mehr als 50 Reichsmark für jede Person von Inländern erworben haben, welche diese Beträge auf Grund einer Dringlichkeitsbescheinigung, eines die Mitnahme von weiteren 50 Reichsmark über die Freigrenze hinaus zulassenden Reiseverkehrsabkommens (vgl. Nr. 80 Abs. 2) oder einer zur Mitnahme von inländischen Scheidemünzen berechtigenden Einzel- oder allgemeinen Genehmigung ins Ausland überbracht haben. Die näheren Bestimmungen über die Führung des Nachweises trifft die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung. Die Genehmigung kann für den Einzelfall oder in allgemeiner Form erteilt werden.«.

7. Im Abschnitt II Nr. 53 Abs. 1 erhält der Unterabsatz e) folgende Fassung:

»e) Sortensperrguthaben.«.

8. Im Abschnitt II Nr. 56 Abs. 3 wird hinter den Worten »der in Nr. 53 Abs. 1 zu a) bis c)« eingefügt: »und e)«.

9. Im Abschnitt II Nr. 78 wird am Ende folgender Satz angefügt:

»Die Pafseintragung hat die Überschrift: »Freigrenze, Monat« (folgen Monatsname und Jahreszahl) zu tragen.«.

10. Abschnitt II Nr. 79 erhält folgende Fassung:

»Gesellschaften, Körperschaften, Stiftungen und Anstalten steht die Freigrenze nicht zu.«.

11. Im Abschnitt II wird hinter Nr. 81 als Nr. 81 A eingefügt:

»81 A. Die Freigrenze gilt nicht

- a) für die Versendung von inländischen Zahlungsmitteln ins Ausland oder aus dem Inland in die badischen Zollausflußgebiete;
- b) für die Gutschrift von Reichsmarkbeträgen auf dem freien Reichsmarkkonto eines Ausländers;
- c) für die Bezahlung von Waren;
- d) für Unterstützungszahlungen; zulässig bleiben jedoch Unterstützungszahlungen an Verwandte in gerader Linie, Geschwister und Ehegatten;
- e) für Reisezwecke; zulässig bleibt jedoch die Überbringung von Zahlungsmitteln ins Ausland im Reiseverkehr und der Erwerb von ausländischen Zahlungsmitteln zum Zwecke der Überbringung ins Ausland im Reiseverkehr.«.

12. Hinter Abschnitt II Nr. 81 A wird an Stelle des Unterabschnitts

»Zu Artikel I der Dritten Durchführungsverordnung« (Nr. 82 bis 85)

eingefügt:

»Zu Artikel I der Dritten Durchführungsverordnung und § 1 der Fünften Durchführungsverordnung

82. Hinterlegungsstelle im Sinne von § 1 Abs. 3, § 2 Abs. 2 und 3 der Dritten Durchführungsver-

ordnung und § 1 der Fünften Durchführungsverordnung ist die Deutsche Golddiskontbank, Berlin SW 111.

83. Die Vorschriften des § 1 Abs. 1 Satz 1 der Dritten Durchführungsverordnung und des § 1 der Fünften Durchführungsverordnung in Verbindung mit der genannten Vorschrift finden bis auf weiteres keine Anwendung auf Reichsmarknoten in Stückelungen bis zu 20 Reichsmark, die bis zum Betrage von 30 Reichsmark von Ausländern im Reiseverkehr eingebracht werden, und auf inländische Scheidemünzen, die bis zum Betrag von 60 Reichsmark von In- oder Ausländern im Reiseverkehr eingebracht werden. Für den Verkehr in Grenzgebieten kann die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung die Vorschrift des Satz 1 einschränkende Bestimmungen erlassen.

84. Die Vorschriften des § 1 Abs. 1 Satz 1 der Dritten Durchführungsverordnung und des § 1 der Fünften Durchführungsverordnung in Verbindung mit der genannten Vorschrift finden keine Anwendung auf eingesandte Reichsmarknoten und inländische Scheidemünzen, die von der Ausgabestelle aufgerufen worden sind, sofern die Einsendung an die Ausgabestelle oder die Deutsche Golddiskontbank geschieht.

85. Eine Anzeige nach § 2 Abs. 2 und 3 der Dritten Durchführungsverordnung und § 1 der Fünften Durchführungsverordnung und eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn eine Devisenbank an sie eingesandte oder bei ihr eingereichte Reichsmarknoten oder inländische Scheidemünzen dem Einsender oder Einreicher auf einem Sortensperrguthaben gutschreibt, dem Einsender in das Ausland zurücksendet oder auf einem Hinterlegungskonto bei der Deutschen Golddiskontbank einzahlt.«.

Berlin, den 26. Mai 1936

Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung

In Vertretung:

(gez.) Gartenstein

II. Zölle und sonstiger Verkehr mit dem Auslande

Einfuhr von lebenden Gänsen der Tarifnr. 107

zum Vertragszollsatz

— Ohne weitere Mitteilung —

Die Berechtigungsscheine für die Einfuhr von lebenden Gänsen der Tarifnr. 107 zum Vertragszollsatz (vgl. Verfügung vom 13. November 1935 — Z 1400 — 2018 II — RZBl. S. 481) werden nach einer Anordnung des Reichs- und Preussischen Ministers für Ernährung und Landwirtschaft künftig nicht mehr von der Reichsstelle für Tiere und tierische Erzeugnisse, sondern von der Reichsstelle für Eier, Berlin W 9, Poststr. 18, ausgestellt.

RZM. vom 26. Mai 1936 — Z 1400 — 928 II

